

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Reiß  
**Jahr:** 1786  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1786  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1786](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786)  
**LOG Id:** LOG\_0090  
**LOG Titel:** 86. Stück.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

## Anzeigen.

86. Stück.

---

Tübingen den 26 Oct. 1786.

---

Tübingen.

Des Herrn Kanzlers, D. Lebrer, diesjährige Disputation ist überschrieben: de usu versionis Latinæ veteris in ecclesia christiana occasione codicum Stuttgardiensium, und enthält  $9\frac{1}{2}$  Bogen, in 4. Anlaß dazu gab ihm theils das in Mayland erschienene Werk des D. Branca de sacrorum librorum latinæ vulgatæ editionis auctoritate ex perpetuo in ecclesia usu, theils die bey seinem vorigen Amte häufige Gelegenheit, die lateinische biblische Handschriften der öffentl. Herzogl. Bibliothek in Stuttgard einzusehen. Daß eine frühzeitige Uebersetzung ins Lateinische als ein Werk der göttlichen Vorsehung, geschehen sey, daß man aber die Zeit dieser Uebersetzung nicht bestimmen könne, wird als bekannt vorausgesetzt, und eben so bekannt ist es, daß es mehrere lateinische Uebersetzungen gegeben habe. Ob gleich die Lesart Augustins von der Itala in Betracht der größern Uebereinstimmung der alten Handschriften, da die Lesart illa nur wenige für sich hat, und quæ in nam verändert, behauptet wird, wird doch auch

an den Beyspielen Tertullians und des Lactantius gezeigt, wie sie die Texte der h. Schrift angeführt haben, um die Arbeit derjenigen beurtheilen zu können, welche sich ein besonderes Geschäft daraus gemacht haben, den Text der alten lateinischen Uebersetzung aus den Kirchenvätern, welche vor dem Hieronymus gelebt haben, zusammen zu suchen. Und dieß giebt dem Herrn Verfasser Anlaß, die Bemerkung zu machen, daß auch Augustins und Ambrosius Schriften von Abschreibern und Herausgebern in den Anführungen biblischer Texte nach der spätern Uebersetzung geändert worden, wovon er auch die von Herrn Foggini bezugbrachte Varianten als Spuren anführt. Natürlichlicher Weise mußte hiebei auch der Verdienste des Hieronymus Erwähnung geschehen. Wie Gregorius der große die Hieronymische Uebersetzung angesehen habe, und wie verschieden überhaupt die Lehrer der katholischen Kirche davon gedacht haben, davon zeugen die Aeußerungen derselben. Die Verunstaltung der Abschriften gab Carln dem großen Anlaß, dem bekannten Alcuin die Berichtigung derselben zu übertragen, dessen Codex erst neulich noch von Herrn Adler in Rom eingesehen worden. Da nun von dieser Zeit an einige Handschriften in Teutschland sich verbreitet haben, so nimmt der Herr Verf. Anlaß, ein in Stuttgart aufbehaltenes Evangeliarium, das unser Durchlauchtigster Herzog der herzogl. Bibliothek hat einverleiben lassen, nach dem Aeußern zu beschreiben, auch Lesarten desselben über das Evangelium Matthäi zu seinem Zwecke anzuführen, und dieselbe noch mit einem andern alten Codex eben derselben Bibliothek zu vergleichen. Daraus wird die Menge von Lesvarietäten gefolgert, welche in der lateinischen Uebersetzung vorkommen, und davon wird ein in

dem Streite zwischen Heilbronner und Keller vorgekommenes merkwürdiges Beyspiel von einer Lesart 2 Thess. 2, 3. bemerkt. Bey dem Anfange der Reformationsperiode kam auch die Vulgate in Bewegung, und katholische Lehrer nahmen sich ihrer sehr an. So lang man die Sache kritisch betrachtete, so sprachen auch viele protestantische Lehrer sehr vortheilhaft von derselben. Der dogmatische Gebrauch aber mußte beyde Theile entzweyen, und daher wurde sie auch ein Vorwurf der Berathschlagungen der Tridentiner Synode. Die dogmatische Entscheidung aber fiel so aus, daß die Protestanten sie nicht annehmen konnten. Weil aber auch in der katholischen Kirche, das was man in Orient als avthentisch erklärt hatte, annoch kritisch berichtigt werden mußte, so nahmen sich die Päbste, denen man dieses Geschäft vorzüglich aufgetragen hatte, der Sache von Pius IV. an mit allem Nachdruck an, niemand aber zeichnete sich hiebey vortheilhafter aus als Sixtus V. dessen Verdienste zwar aus Bellarmins Schuld lang mißkannt wurden, aber jedem auffallen müssen, der ein ächtes Exemplar von seiner Ausgabe 1590. zu Gesicht bekommt, von welchen nun auch eines in Stuttgart vorhanden ist. Diese Ausgabe erregte zwar vielen Streit, woran aber immer Bellarmin die meiste Schuld hat; so wie es bey seiner Beatificationsache von den gelehrtesten Cardinalen selbst erwiesen worden ist. Es wurde also die von Clemens VIII. besorgte Recension, welche im Grunde wenig von der Löwenschen verschieden ist, als avthentisch festgesetzt, dieser Begriff aber auf die 3. Ausgaben von Rom aus der Vaticanbuchdruckerey 1592. fol. 1593. gr. 4. 1798. kl. 4. festgesetzt, aus welcher alle andere fließen müssen, wenn insonderheit die vom P. Magdaloni festgesetzte Re-

gel gelten solle, welche durch gerichtliche Syllabos der in jenen 3. Ausgaben vorkommenden Fehler unterstützt wird, da zumal nach der Verordnung des P. Clemens VIII. nicht das mindeste an jenen Ausgaben verändert werden darf.

Leipzig.

Observationum practicarum ad Leyseri Meditationum ad Digesta opus Tomi I. Fasc. I. auctore Jo. Ern. Justo Müller, Advocato regiminis Elector. Henneberg. sumtibus Casp. Fritsch. 1786. 400 S. in 8. Laut der Vorrede will Hr M. in diesem Werk einen Commentarius perpetuus zu den Leyserischen Meditationen liefern, und, nebst eignen Bemerkungen, zugleich alles aus den Schriften der neuern Rechtsgelehrten zusammentragen, wo Leyser theils widerlegt und berichtigt, theils aber auch gegen ungegründete Einwürfe vertheidigt worden ist. Nach dem angegebenen Plan werden also die Leyserischen Meditationen der Ordnung nach zur Revision gezogen, und durch besondre Beobachtungen beleuchtet, alle übrige Gegenstände aber, die Leyser nicht berührt hatte, hier ganz übergangen. Aber des letztern Umstandes ohngeachtet, dürfte doch dieses Werk, wenn es in der gegenwärtigen Vollständigkeit durchgeführt wird, zu einer zahlreichen Menge von Bänden heranwachsen, und am Ende wegen seiner Kostbarkeit den Meisten beschwerlich werden; zumal wenn man bedenkt, daß der Text schon nach der ursprünglichen Ausgabe, aus 11 Voluminibus in Quart besteht, und überall reichen Stoff zu Verbesserungen und Berichtigungen darbietet, auch der vor uns liegende Fascikel, der 108 Observationen in sich faßt, nicht einmal zur Hälfte des ersten Volums der Leyserischen Meditationen

hinanreicht, und sich schon in der vierten Meditation des spec. 22 endigt. Und dann können wir uns immer noch nicht davon überzeugen, daß die Leyserischen Meditationen bey aller Autorität, in der sie stehen, eine so weitläufige Bearbeitung verdienen. Zwar für praktische Rechtslehrer, und besonders Sachwalter, haben sie ihren unverkennbaren Nutzen; einzelne Rechtsätze sind mit Aussprüchen von Schöppenstühlen und Juristenfacultäten belegt, der Vortrag ist lebhaft und deutlich, und die so genannten rationes dubitandi und decidendi, die nach dem hergebrachten Facultätsstyl einander entgegen gestellt werden, kommen oft dem Advocaten trefflich zu statten, der sich in der Verlegenheit findet, seine schlimme Sache mit Gründen auszustaffiren; auch mögen sie Manchem, dem das Loos einer kärglichen Bibliothek zugetheilt ist, als ein Repertorium praktischer juristischer Kenntnisse gar sehr ersprießlich seyn: aber dem, der sein Rechtsstudium gründlich treibt, muß auch die leichte und superficielle Behandlungsart mancher Materien, und die ganz willkührliche Auslegung der Gesetze, die sich oft nur auf scheinbare Billigkeit stützt, gleich in das Aug springen. Uebrigens hat Hr M. auf seine Arbeit ungemein vielen Fleiß verwendet, und mit einer ausgebreiteten Belesenheit die Leyserischen Sätze in Erörterung gezogen. Da er mit rühmlicher Bescheidenheit eine genauere Prüfung seiner Bemerkungen wünscht, so wollen wir über einige derselben unsre Meinung hersetzen. Gleich in der ersten Observation, die gegen med. 4. spec. 1. gerichtet ist, scheint uns Hr M. zu weit zu gehen, wenn er in einem Rechtsstreit, wo die Partheyen den Richter um eine Doctrinalinterpretation eines dunkeln Gesetzes gebeten haben, und dieser sie auch durch seine richterliche

Entscheidung gegeben hat, dem Fürsten in der Folge das Recht abspricht, eben diese Doctrina-Interpretation durch eine authentische in der Appellationsinstanz abzuändern; weil die Parthenen, die auf eine Interpretation des Richters angetragen haben, auf die authentische Verzicht gethan hätten, und die ganze Sache in dieser Beziehung auf eine Transaction hinauslaufe. Hr M. hätte hier bedenken sollen, daß die richterliche Interpretation ins Erkenntniß verwebt ist, und nicht abgesondert, ohne Anwendung auf den anhängigen individuellen Rechtsstreit, ertheilt wird, daß überhaupt gegen eine unbillige Sentenz der Weeg der Berufung den Parthenen immer offen stehe, und also noch in der höhern Instanz die aus der richterlichen Auslegung in das Erkenntniß eingeflossene Unbilligkeit durch eine bessere Interpretation, (und warum nicht auch durch eine authentische?) gehoben werden könne. Sodann dünkt uns die Leyserische Meinung, daß die Doctores juris vor den Bürgermeistern der Municipalstädte den Vorrang haben, wenn sie auch gleich derselben Gerichtsbarkeit unterworfen sind, nicht so ganz unerweislich zu seyn, als wie in der 4. Obs. behauptet wird. Ist gleich der Glanz der Doctorwürde, der sie in den verflohenen Jahrhunderten umgab, etwas geschwächt worden, so sind doch heutzutag noch bedeutende Vorrechte damit verknüpft. Die Kammergerichtsassessoren müssen entweder von altem Adel oder der Rechte gewürdigt seyn; auch bey den hohen Domstiftern giebt sie Fähigkeit zu Präbenden, und in den meisten Reichskanden, vorzüglich aber Reichsstädten, wird nach norrischen Erfahrungsregeln den Doctoren eine ehrenvolle Stelle unter ihren Mitbürgern eingeräumt. Sollte in diesen Daten denn keine Analogie für die Leyse-



rische Behauptung liegen? Bey der Vertheidigung der gemeinen in der Praxis angenommenen Meinung, der auch Leyser beigetreten ist, daß nemlich die von Verlobten erzeugten Kinder die Rechte ehlichgebohrner genießen, und dem Vater, mit Ausschließung der Ascendenten und übrigen Auserwandten, succediren, hätte Hr M. mit Beyseitsetzung aller übrigen Gründe sich auf die durch den allgemeinen Gerichtsbrauch in Deutschland gegründete Observanz einschräncken sollen. Wenn einmal die priesterliche Einsegnung zur Ehe wesentlich erfordert wird, und ohne diese keine legitime Ehe heut zu Tag statt findet, so sind also auch die Kinder, die in einer solchen Verbindung nicht erzeugt wurden, und durch keinen andern Weeg die Rechte ehlicher Kinder erlangt haben, nicht für ehliche und rechtmäßig erzeugte Kinder zu halten. Beyschlaf vor der Ehe, auch von verlobten Personen vollzogen, ist immer verbotene, sträfliche Handlung. Daher scheint uns auch die bey der priesterlichen Einsegnung aufgestellte Distinction mehr sinnreich, als gründlich zu seyn. Wenn die priesterliche Einsegnung zum Wesen der Ehe heut zu Tag gehört, so muß sie auch auf die Legitimität der Geburt wirken; denn ohne sie ist die Verbindung der Eltern nicht Ehe, und das aus dieser Verbindung entsprossene Kind kein ehlichgebohrnes. In der 98 sten Observ. ist der Crellische Traum von der adoptione in locum fratris wieder aufgewärmt. Aus den nemlichen Gründen ließ sich auch eine Annahme an Vaters, Großvaters, Danks u. d. Stelle gar wohl vertheidigen. Von der in der 106 Observ. geäußerten Meinung, daß ein Vater seinen Sohn zum einzigen Behuf der Testamenterrichtung emancipiren könne, sind uns keine überzeugende Gründe vorgelegt. Das Recht



ein Testament zu machen, setzt nach dem römischen Rechtssystem eine in allen Beziehungen von väterlicher Gewalt freye Person voraus; und hoffentlich wird in der Testamentslehre das römische Recht doch als Entscheidungsquelle gelten. Daraus, daß ein unter natürlicher Gewalt stehendes Kind in Absicht auf einen gewissen abzuschließenden Vertrag heut zu Tag derselben entlassen werden kann, darf auf Testamente noch keine Folgerung gezogen werden; denn auch der *filiusfamilias* hatte die Fähigkeit, Verträge einzugehen.

### Göttingen.

Römische Romane aus den Papieren des braunen Mannes — Dritter Band, welcher den ersten und zweyten Theil Emmerichs enthält. bey Dieterich. 1786. 497 Seiten in 8. Gleichwie ein Reisender, nachdem er in so mancher Kneipschenke durch das witzige Gelärm der Mauleseltreiber mißhandelt worden ist, sich angenehm überrascht sieht, einmal wieder gute Gesellschaft zu treffen, so freuen wir uns, nach so vielen elenden Producten, welche jede Messe liefert, und das wahrlich nicht eckle Lese-Publicum so gierig verschlingt, einmal wieder eines zu finden, was voll guten Menschenverstandes ist. Waldheim und Lindenberg werden von diesem Emmerich weit zurück gelassen; Vorurtheile und Mißbräuche, sonderlich im ganzen Erziehungswesen, stellt der Verf. so naiv, so enthüllt dar, daß uns sehr wundern würde, wenn niemand dadurch bekehrt werden sollte. Eben so werden Religions-Mißbräuche gerügt, und noch so viele andere, daß wir dieß Büchlein allen Lesern, weß Standes und Würde sie seyn mögen, sonderlich auch dem Frauenzimmer, aufs wärmste empfehlen.

---

Tübingen gedruckt bey Georg Heinrich Meiß.